Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 18. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 14.09.2023
Beginn:	19:27 Uhr
Ende:	20:35 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut	
Bernstein, Tobias	
Haag, Ruth	
Harth, Martin	
Hock, Klaus	
Hoh, Florian	erscheint während TOP 188
Hörnig, Joachim	
Hörnig, Wolfgang	
Hospes, Xena	
Kempf, Bernhard	
Kutz, Caroline	
Menig, Christian	
Menig, Hermann	
Oswald, Richard	erscheint während TOP 186.2
Richter, Heinz	erscheint während TOP 186.1
Riedmann, Mario	
Riedmann, Susanne	
Schneider, Renate	
Wagner, Burkhard	
Wiesmann, Eva-Maria	

Ortssprecher

Riedmann, Georg

Behindertenbeauftragter

Beutner, Lars

Seniorenbeauftragte

Dürr, Andrea

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Hanakam, Matthias
Keil, Ute anwesend ab TOP 190

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Carl, Michael
Keller, Ludwig
Rinno, Susanne
Seidel, Holger

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

190	**Protokollgenehmigung**	
191	**Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau der Glasfaserplus GmbH** Information	**2023/0254**
192	**Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ);** **Empfehlung Stadtentwicklungsbeirat und Sozialbeirat** Beschlussfassung	**2023/0252**
193	**Marktsatzung; Neuerlass** Beschlussfassung	**2023/0197**
194	**Informationen**	
195	**Anfragen**	
195.1	**Gewerbegebiet Schloßfeld**	
195.2	**Stadtmauergässchen; Schmierereien**	
195.3	**Baumaßnahme Spessartstraße; Zeitplan**	
195.4	**Georg-Mayr-Straße; Werbeanhänger**	

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:27 Uhr die öffentliche 18. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

190 Protokollgenehmigung

Auf Rückfrage des Vorsitzenden werden keine Einwände zum Protokoll der 16. öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.07.2023 vorgebracht. Dieses gilt somit als konkludent genehmigt.

191 Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau der Glasfaserplus GmbH

Frau Keil vom städtischen Bauamt und zuständig für die Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet informiert über den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau der Glasfaserplus GmbH/Telekom anhand einer Präsentation. Sie geht insbesondere auf die Arbeit- und Vorgehensweise der beauftragten Arbeitskolonnen ein und zeigt verschiedene Baustellen-Fotos. Frau Keil beschreibt die hauptursächlichen Gründe für Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung des Oberflächenbelags.

Frau Keil steht für Rückfragen des Gremiums zur Verfügung. Sie erläutert unter anderem, ab dem Tag der offiziellen Bauabschnittsabnahme beträgt die Garantiedauer für die Arbeiten fünf Jahre. Sie informiert über die Hintergründe der Haustürbesuche der Telekom.
Aus dem Gremium wird ausdrücklich gelobt, dass der provisorische Verschluss der Straßenquerungen gepflastert werde und nicht, wie früher der Fall, geschottert. Frau Keil hält fest, dass auch der städtische Bauhof dies bei den Baustellen zwischenzeitlich so handhabe, da sich das Pflastern als sehr vorteilhaft gegenüber dem Schottern erwiesen habe.

Frau Keil berichtet von den Problemen der ausführenden Firma mit direkt unter der Bodenoberfläche verlegten Leitungen anderer Telefonanbieter, die teilweise durch das Aufschneiden des Bodenbelags beschädigt würden. Die Schäden würden umgehend an den entsprechenden Anbieter gemeldet. Leider nehme die Behebung der Schäden dann längere Zeit in Anspruch, da dieser Anbieter über zu wenig Monteure verfüge.

Das Gremium lobt ausdrücklich die zügige Arbeitsweise und überwiegend freundliche und hilfsbereite Art der Arbeiter. Frau Keil bestätigt dies und ergänzt, die Arbeiter würden Verständigungsschwierigkeiten mit einer Übersetzungsapp umgehen.
Ein Gremiumsmitglied richtet den Appell an die „Laternenparker“ des jeweiligen Maßnahmengebietes, Umsicht zu zeigen und beispielsweise bei längerer Nichterreichbarkeit sein Auto an einer Stelle zu parken, welche nicht im Ausbaubereich liege, damit die Arbeiten zügig weitergehen können.

Erster Bürgermeister Stamm gibt einen kurzen Ausblick auf den Sachstand bezüglich des Glasfaserausbaus in den Stadtteilen und dem restlichen Kernstadtgebiet.

Abschließend berichtet Frau Keil kurz, dass für manche Abschnitte der Innenstadt noch die denkmalschutzrechtiche Genehmigung der Ausbauarbeiten fehle, z. B. im Bereich der Stadtmauer, und dass die ausführende Firma für die Leitungsverlegung vermutlich teilweise den Rollatorstreifen in der Altstadt öffnen werde.

192 Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ); Empfehlung Stadtentwicklungsbeirat und Sozialbeirat

In der Stadtratssitzung am 25.05.2023 wurden der Stadtentwicklungsbeirat und der Sozialbeirat beauftragt, sich mit den Möglichkeiten zur Realisierung eines Ärztehauses bzw. Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in Marktheidenfeld zu beschäftigen.

Beide Beiräte haben sich mit dem Thema auseinandergesetzt und sich auf folgende gemeinsame Empfehlung verständigt:
1. Der Sozialbeirat und der Stadtentwicklungsbeirat empfehlen dem Stadtrat, eine Beratungsfirma, die mit dem Themenkomplex ärztliche Versorgung vertraut ist, mit der Entwicklung eines Ärztehauses/MVZ zu beauftragen.
2. Die beiden Beiräte begleiten den Prozess im weiteren Verlauf in ihrer Funktion als „beratende Bürgervertretung“.

Mehrere Fraktionsvorsitzende begrüßen die Beschlussempfehlung und kündigen ihre Unterstützung an.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen eine Beratungsfirma im Bereich der ärztlichen Versorgung und der Entwicklung von Ärztehäusern bzw. Medizinischen Versorgungszentren zu empfehlen.
2. Stadtentwicklungsbeirat und Sozialbeirat begleiten den Prozess im weiteren Verlauf in ihrer Funktion als „beratende Bürgervertretung“.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

193 Marktsatzung; Neuerlass

In der Stadtratssitzung vom 29.06.2023 wurde die Volksfestverordnung erlassen. Die Verwaltung schlägt vor, ergänzend die Marktsatzung zu überarbeiten.

Der TOP wurde am 13.07.2023 und auch am 27.07.2023 von der Tagesordnung abgesetzt.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam erläutert kurz die umfangreiche Überarbeitung der Satzung und geht auf einzelne Abschnitte gesondert ein. Insbesondere verweist er auf den früheren § 6 „Verhalten auf dem Festplatz und im festgesetzten Messe- und Marktbereich („Laurenzi-Messe“), Reinhaltung“, welcher ersatzlos gestrichen worden sei, da der Inhalt dieses Satzungsabschnitts in die jüngst erlassene Volksfestverordnung integriert worden sei.

Beschluss:

Die Marktsatzung (Anlage 1 zum Protokoll) wird neu erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

194 Informationen

Der Vorsitzende lädt ein zur Veranstaltung „Jobs mit Zukunft“ am 21.09.2023, ab 16:00 Uhr. Die Veranstaltung werde durch die Stadt Marktheidenfeld, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, begleitet und organisiert. Weitere Informationen seien der Tagespresse, der „Brücke zum Bürger“ oder der städtischen Homepage zu entnehmen.

Herr Stamm lädt weiter ein zum VHS-Vortrag „Patient Stadtwald“ am 26.09.2023. In Ergänzung sei eine Exkursion in den Marktheidenfelder Wald am 30.09.2023 geplant.

Am Wochenende 30.09./01.10.2023 feiere das städtische Jugendzentrum „MainHaus“ sein 25jähriges Jubiläum. Er selbst werde am 01.10.2023 um 14:00 Uhr die Anwesenden begrüßen und eine kleine Ansprache halten, informiert der Erste Bürgermeister.

Zurückkommend auf das Förderprogramm „Leerstandsmanagement“ der Städtebauförderung berichtet Herr Stamm, der Förderzeitraum sei antragsgemäß bis 31.12.2024 verlängert worden. Er hält weiter fest, durch das Programm konnten bislang zwei Geschäfte neu vermietet werden.

Ein neuer Förderzeitraum des „LEADER“-Programms („Liaison entre les actions de développement de l'économie rurale“, übersetzt: „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“) sei ebenfalls genehmigt, so der Bürgermeister weiter. Das Förderprogramm werde in der nächsten „Brücke zum Bürger“, Ausgabe Oktober 2023, veröffentlicht.

Der Vorsitzende schildert den aktuellen Planungsstand zur Erweiterung der Friedrich-Fleischmann-Grundschule. Die Planung sei weitgehend fertiggestellt. Am 13.09.2023 sei die Rückmeldung der Regierung von Unterfranken eingegangen. Aufgrund dieser Rückmeldung seien noch Änderungen einzuarbeiten und Begründungen vorzulegen. Hierdurch müsse die schulaufsichtliche Genehmigung, datierend vom 07.12.2021, angepasst werden. Anschließend werde das Planungsbüro im Stadtrat berichten.

Herr Stamm verweist auf die geplante Einweihung des GEK-Projekts Bürgerhaus Michelrieth. Am 22.09.2023 finde der Festakt statt für geladene Gäste. Am 23.09.2023 werde ein Tag des offenen Bürgerhauses für die Bevölkerung mit Besichtigung des Gebäudes angeboten. Für die Bewirtung und Verpflegung am 23.09.2023 sorge die Freiwillige Feuerwehr Michelrieth.

Für das städtische Bauamt informiert der Vorsitzende über den Beginn der Bauarbeiten in der Würzburger Straße ab 25.09.2023. Während der ersten Bauphase werde die Würzburger Straße ab Hausnummer 1 bis Hausnummer 16 (Höhe Mitteltorstraße bis Kreuzungsbereich Lohgraben/Frankenstraße) für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die überörtliche Umleitung werde vom staatlichen Bauamt Würzburg angeordnet. Nach aktuellen Planungen werden die gesamten Bauarbeiten vermutlich ein Jahr andauern, hält Herr Stamm fest.

Bereits im Frühjahr 2023 sei ein Betonsockel am Oberen Mainkai vorbereitet worden, ruft der Erste Bürgermeister in Erinnerung. Hierauf werde demnächst die Schiffsschraube wieder aufgestellt. Diese werde aktuell noch saniert.

Wie auch im letzten Jahr werde die Bevölkerung herzlich eingeladen, das Obst von städtischen Obstbäumen für den Eigenverbrauch zu ernten, gibt Herr Stamm bekannt. Die entsprechenden Bäume werden in den nächsten Tagen durch das Gärtnerteam mit den bereits bekannten „gelben Bändern“ gekennzeichnet.

Herr Stamm erläutert, im Bereich des Heubrunnenbaches, und zwar im Bereich Parkanlage Heubrunnen-/Echterstraße sei Rattengift verstreut worden. Dies sei ohne Zustimmung der Stadt geschehen. Herr Stamm ruft die Bevölkerung zu erhöhter Vorsicht in diesem Bereich auf. Warnschilder seien bereits aufgestellt worden.

Für die Abteilung Stadtmarketing verweist der Bürgermeister auf nachfolgende Veranstaltungen:

16.09.2023, 11:00 Uhr	Marktplatz, Modeschau der Werbegemeinschaft
16.09.2023	Streetfood-Fest auf der Martinswiese und Federweißer-Fest des Faschingsvereins Lorbser auf der Rothenbücher Wiese
16./17.09.2023	letztes Ausstellungswochenende „Marktheidenfelder Persönlichkeiten“ und Appia-Figuren/Gil Topaz; Führung mit Gil Topaz um 17:00 Uhr
22.09.2023, 19:00 Uhr	Franck-Haus, Ausstellungseröffnung „Kinder und Jugendliche als Stadtgestalter“
30.09.2023	„Perlen der Blasmusik“, Marktheidenfelder Blasorchester Leitung Thomas Grön, im Rahmen des Stadtjubiläums Benefizkonzert zugunsten „Sternstunden“

Herr Stamm berichtet weiter, die Volkshochschule habe das Herbstsemester mit 470 Angeboten gestartet.
Gestartet habe auch das Musikschuljahr. Die Planung von Kooperationen mit verschiedenen Schulen sei in Planung führt der Bürgermeister aus.

Die Stadt werde, unter anderem mit Mitteln des Regionalbugdets, aus der aktuellen Skulpturenausstellung im öffentlichen Raum die Skulptur „Sprudelnder Quell“ am Mainkai erwerben, informiert der Vorsitzende.

Erster Bürgermeister kündigt bereits jetzt an, dass das „Alte Pfarrhaus“, welches vor kurzem von der Stadt gekauft wurde, am Nachmittag des Martinimarktes (15.10.2023) für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde. Es würden Führungen angeboten werden.

195 Anfragen

195.1 Gewerbegebiet Schloßfeld

Fraktionsvorsitzender Hermann Menig bemängelt auf ironische Weise die Berichterstattung in der Tagespresse, in welcher von einem Gewerbegebiet „Schlossberg“ oder gar „Schlossberg II“ in Altfeld die Rede sei.

195.2 Stadtmauergässchen; Schmierereien

Stadtrat Joachim Hörnig berichtet von umfangreichen Schmierereien im Stadtmauergässchen im Abschnitt zwischen Mitteltorstraße und Untertorstraße. Betroffen seien Hauswände, Gehweg und Stadtmauer. Er bittet um weitere Verfolgung der Angelegenheit.
Erster Bürgermeister Stamm sagt zu, man werde sich den Schaden ansehen und Anzeige erstatten.

195.3 Baumaßnahme Spessartstraße; Zeitplan

Stadtrat Joachim Hörnig fragt in Bezug auf die Baumaßnahme Spessartstraße an, ob die Arbeiten im Zeitplan seien. Frau Keil vom städtischen Bauamt erläutert, zum Zeitpunkt der Ausschreibung sei man von noch einem Maßnahmenabschluss Ende September ausgegangen. Bereits während der Ausschreibung habe man dann eine Beendigung Ende November festge-

legt. Es habe bei der Maßnahme zwar teilweise massive Probleme gegeben, derzeit liege man jedoch im Zeitplan, so Frau Keil abschließend.

195.4 Georg-Mayr-Straße; Werbeanhänger

Stadtrat Martin Harth verweist auf die in der Georg-Mayr-Straße fast regelmäßig über das Wochenende abgestellten Anhänger mit Werbeaufbauten. Auch in der Ulrich-Willer-Straße seien diese vermehrt zu sehen. Er bittet um Anordnung entsprechender Parkverbote oder um zeitliche Beschränkung der Parkdauer.
Herr Stamm sagt zu, er warte diesbezüglich noch auf Rückmeldung aus dem städtischen Ordnungsamt. Sobald ihm die Informationen vorliegen, werde er das Gremium informieren, verspricht er.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 20:35 Uhr die öffentliche 18. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm Erster Bürgermeister	Sabine Laumeister Schriftführer/in

Anlage 1 zum Protokoll vom 14.09.2023

S a t z u n g

über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktsatzung)

Aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Marktsatzung:

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsform

(1) Diese Satzung gilt für die Durchführung der Wochenmärkte (i. S. v. § 67 Gewerbeordnung (GewO)) und Jahrmärkte (i. S. v. § 68 Abs. 2 GewO) der Stadt Marktheidenfeld. Die Stadt Marktheidenfeld hält folgende Märkte ab:

- Wochenmarkt
- Maimarkt (Jahrmarkt)
- Martinimarkt (Jahrmarkt)
- Adventsmarkt (Jahrmarkt)
- Laurenzi-Messe (Jahrmarkt mit Volksfest i. S. v. § 68 Abs. 2 GewO i. V. m. § 60 b GewO)

(2) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt die in § 1 Absatz (1) genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.

(3) Die Marktflächen, Marktzeiten sowie der Gegenstand des jeweiligen Marktverkehrs ergeben sich aus den jeweils gültigen Festsetzungen der Stadt Marktheidenfeld und des Landratsamtes Main-Spessart.

(4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Marktheidenfeld abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 2 Marktteilnehmer, Zutritt

(1) Es ist jedermann gestattet, die Märkte im Rahmen des Platzangebotes und der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) zu besuchen.

(2) Die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen ist den jeweils zugelassenen Teilnehmern im Rahmen der geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen (§ 70 GewO) und dieser Satzung gestattet.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld kann im Einzelfall den Zutritt befristen, räumlich begrenzen oder unbefristet untersagen. Dies gilt insbesondere, wenn z. B. gegen diese Satzung oder gegen eine auf diese gestützte Anordnung verstoßen wird.

§ 3 Standplätze, Zuweisung

(1) Das Feilbieten, der An- und Verkauf der jeweils zugelassenen Waren sowie die Darbietung von Schaustellungen und der Betrieb von Belustigungsgeschäften ist nur auf den von der Marktaufsicht (Marktmeister) zugewiesenen Standplätzen gestattet.

(2) Die Überlassung eines Platzes ist schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift und Geburtstag des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Standplatzgröße anzugeben. Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist beizufügen.

Die Bewerbungen für den Wochenmarkt müssen spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Markttermin vorliegen. Die Bewerbungen für den Mai-, Martini- und Adventsmarkt müssen spätestens vier Wochen vorher vorliegen. Die Bewerbungen für den Laurenzi-Markt müssen spätestens zwei Monate vorher vorliegen.

Die Bewerbungen für Imbissstände müssen bis Ende Januar des Jahres, für die darauffolgende Laurenzi-Messe vorliegen.

Die Bewerbungen für die Zulassung und Vergabe von Standplätzen des Vergnügungsparks (Volksfest) auf dem Festplatz „Martinswiese" der Laurenzi-Messe müssen spätestens bis zum 15. November eines Jahres für die im darauffolgenden Jahr stattfindende Laurenzi-Messe bei der Stadt Marktheidenfeld vorliegen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments, der Darbietungsart sowie der Gebühren erteilt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes. Die Zuweisung ist nicht übertragbar und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(5) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche und unter Beachtung der Belange des Marktzwecks. Die weiteren in dieser Satzung nicht näher geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt sind in einer Richtlinie (Anlage 1 zur Marktsatzung) geregelt.

Die Entscheidungsbefugnis für die jährlich einmalige Zulassung der Schausteller für den Vergnügungspark der Laurenzi-Messe (Volksfest) auf dem Festplatz „Martinswiese" liegt beim Ausschuss für Messe und Märkte.

Die Entscheidungsbefugnis für die jährlich einmalige Zulassung der Marktbewerber für den Laurenzi-Markt wird als Angelegenheit der laufenden Verwaltung auf den Ersten Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin oder Vertreter*in im Amt übertragen.

Die Entscheidungsbefugnis über die mehrjährige Vergabe der Konzessionen für den Aufbau und Betrieb eines Festzeltes, eines Weindorfes und einer Gewerbeausstellung für die Laurenzi-Messe (Volksfest) liegt beim Stadtrat.

Im Interesse geordneter Marktverhältnisse kann auch nach Zuteilung eines Standplatzes noch eine Änderung erfolgen.

(6) Eine Zulassung kann versagt werden:

a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Gewerberechts besitzt;
b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
c) der Bewerber oder seine Bediensteten trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
d) wenn die fälligen Gebühren oder Steuern trotz Aufforderung nicht bezahlt werden;
e) wenn der Bewerber oder seine Bediensteten mit einer ansteckenden Krankheit, insbesondere einer solchen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), behaftet sind.

(7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, getauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet werden.

(8) Wird ein zugeteilter Standplatz am Mai- und Martinimarkt eine Stunde vor Marktbeginn vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. Beim Laurenzi-Markt muss der zugeteilte Stellplatz bis spätestens 15:00 Uhr des Eröffnungstages vom Antragsteller besetzt sein. Nicht rechtzeitig belegte Standplätze werden von der Stadtverwaltung kurzfristig neu vergeben.

(9) Mit Ausnahme des Laurenzi-Marktes dürfen die Verkaufseinrichtungen bis eine Stunde vor Marktbeginn angefahren und aufgestellt werden. Der Abbau muss eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung beendet sein.

Beim Laurenzi-Markt dürfen die Verkaufseinrichtungen frühestens drei Tage vor Beginn des Marktes aufgestellt werden. Der Abbau muss einen Tag nach Beendigung des Marktes beendet sein.

(10) Ein Befahren der Marktbereiche mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Belieferung und Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 4 Ordnungsvorschriften

(1) Für den Wochenmarkt gilt, dass der Verkauf nur aus mobilen Buden oder Verkaufsständen unter Schirmen erfolgt.

(2) Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, dass der Kunde die Ware weder berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

(3) Lebensmittel dürfen nur so in Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Insbesondere sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es darf nur einwandfreies Verpackungsmaterial verwendet werden. Es ist auf Umweltfreundlichkeit der Verpackung zu achten.

(4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Straßenoberfläche nicht beschädigen.

(5) Die Markteinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln, sie dürfen weder unberechtigt benutzt, noch beschädigt oder beschmutzt werden. Erforderliche Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) sind nach Rücksprache mit der Stadt auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.

(6) Soweit für ein spezielles Warenangebot über den Zustand der Verkaufseinrichtungen besondere Vorschriften erlassen sind, sind diese zu beachten.

(7) An den Verkaufsständen, Belustigungsgeschäften und dergleichen ist der Name des Betreibers mit einem ausgeschriebenen Vornamen nebst Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Bei eingetragenen Firmen ist ebenso zu verfahren.

(8) Das Anbringen anderer als der in § 4 Absatz (7) genannten Schilder sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufsstände ist untersagt.

(9) In Durchgängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen sind freizuhalten. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Das Aufstellen von Fahrzeugen in den Marktbereichen ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(10) Die einschlägigen Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) in der jeweils gültigen Fassung der jeweiligen Bestimmungen über gesetzliche Handelsklassen sowie das Gesetz über das Mess- und Eichgesetz (MEG), lebensmittelrechtliche und baurechtliche Bestimmungen (fliegende Bauten) sind einzuhalten.

(11) In den Verkaufsständen darf nicht übernachtet werden.

(12) Haustiere sind nur beim Mai- und Martinimarkt zugelassen. Im Übrigen können sie im Einzelfall ausnahmsweise während der Öffnungszeiten des Marktes zugelassen werden.

(13) Bei den Märkten ist, mit Ausnahme des im Rahmen der Laurenzi-Messe auf dem Festplatz „Martinswiese" abgehaltenen Volksfestes, das Anpreisen der feilgebotenen Waren sowie Werbung jeglicher Art mit lautverstärkenden Hilfsmitteln nicht gestattet.

§ 5 Verhalten bei Marktveranstaltungen

(1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung, der entsprechend gültigen Festsetzung sowie weitere Anordnungen der Marktverwaltung bzw. des aufsichtführenden Personals zu beachten.

(2) Es ist nicht gestattet:

a) Waren im Umhergehen anzubieten (ausgenommen im Bierzelt, Biergarten sowie Weindorf der Laurenzi-Messe);
b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb von Marktständen zu verteilen;
c) Motor-, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge sowie Rollschuhe, Inline- Skates oder Skateboards auf dem Markt zu benutzen;
d) Kaufverhandlungen außerhalb des zugewiesenen Platzes zu führen oder sich in Verkaufsverabredungen anderer Marktteilnehmer einzuschalten;
e) sich wettbewerbswidrig über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot öffentlich zu äußern;
f) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
g) irreführend zu werben;
h) jede Art von Kriegsspielzeug, auch Anscheinswaffen und Nachbildungen von verbotenen Gegenständen und Waffen nach dem Waffengesetz (WaffG) und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), auszustellen, feilzubieten oder zu verkaufen, auch als „Losgewinn".

(3) Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen, das Entgegennehmen von Bestellungen auf gewerbliche oder freiberufliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(4) Den Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld sowie anderen amtlichen mit Kontrollen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Plätzen, Verkaufs- und Darbietungseinrichtungen zu gestatten und notwendige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (LFGB). Mit der Marktüberwachung betraute Personen haben sich auf Nachfrage auszuweisen.

(5) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Marktständen und Auslagen zu verlangen, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.

(6) Für Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

(7) Um den reibungslosen Marktablauf zu gewährleisten, können weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

(8) Offenes Feuer darf nur mit Sondererlaubnis der Stadt Marktheidenfeld verwendet werden.

§ 6 Reinhaltung und Reinigung des Marktes

(1) Die Marktbereiche dürfen nicht verunreinigt werden. Die Standplätze sind, soweit nicht anderweitig geregelt, mit den angrenzenden Gehflächen sauber zu halten und ggf. von Eis und Schnee zu räumen.

(2) Bei Mai-, Martini- und Adventsmarkt sowie dem Wochen-Markt sind die Marktabfälle von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen.
Für den Laurenzi-Markt gelten die Vorschriften zur Müllentsorgung, die in den vertraglichen Zulassungsbedingungen geregelt sind.

(3) Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe bzw. Sinkkästen in die Kanalisation eingebracht werden, wobei die Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung) zu beachten sind.

§ 7 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Marktheidenfeld zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen. Diese Ausnahmen sind stets widerruflich.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb, aus welchem Grunde auch immer, unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Sie haben die Stadt sowie ihre Bediensteten und Beauftragten von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Platzverweis

(1) Die Stadt Marktheidenfeld oder deren Beauftragte können während der Veranstaltungszeit eine Person unter folgenden Voraussetzungen vorübergehend vom Fest- und Marktbereich verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Fest- und Marktbereiches verbieten:

a) wenn diese den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den Regelungen der §§ 3 bis 6 zuwiderhandelt;

b) wenn diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht;
c) wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wird. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die in den Festsetzungen festgelegten Öffnungszeiten bzw. Verkaufszeiten nicht einhält;
b) die in den Festsetzungen festgelegten Beschränkungen des Warenangebotes nicht beachtet;
c) entgegen § 3 Abs. (1) einen anderen als den zugewiesenen Platz belegt;
d) entgegen § 3 Abs. (7) den zugeteilten Standplatz vergrößert, tauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet;
e) entgegen § 3 Abs. (9) die Verkaufseinrichtung nicht zeitgerecht auf- bzw. abbaut;
f) entgegen § 3 Abs. (10) die Marktbereiche vor dem Ende der Öffnungszeit zum Zwecke der Belieferung oder Räumung mit Fahrzeugen aller Art befährt;
g) entgegen § 4 Abs. (3) Lebensmittel unter Missachtung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in Verkehr bringt und andere Verkaufsbehältnisse oder Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind oder den Marktplatz beschädigen;
h) entgegen § 4 Abs. (4) die Straßenoberfläche beschädigt;
i) entgegen § 4 Abs. (5) die Markteinrichtungen nicht schonend behandelt, unberechtigt benutzt, beschädigt oder beschmutzt;
j) entgegen § 4 Abs. (8) andere Schilder oder Reklameeinrichtungen anbringt oder anbringen lässt;
k) entgegen § 4 Abs. (9) Durchgänge und Durchfahrten, Zufahrten und Zugänge zu den Marktbereichen, Eingänge und Einfahrten versperrt und andere Fahrzeuge als Verkaufswagen in den Marktbereichen aufstellt;
l) entgegen § 4 Abs. (10) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen missachtet;
m) entgegen § 4 Abs. (11) die Verkaufs- und Darbietungseinrichtungen zum Übernachten benutzt;
n) entgegen § 4 Abs. (13) auf den Veranstaltungen Waren mit lautverstärkenden Hilfsmitteln anbietet oder wirbt;
o) entgegen § 5 Abs. (1), (5) und (7) Anordnungen der Marktverwaltung oder des beaufsichtigenden Personals nicht beachtet;
p) entgegen § 5 Abs. (2) Buchst. a) bis g) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial und sonstige Gegenstände außerhalb von Marktständen verteilt, die genannten Fahrzeuge benutzt, Kaufverhandlungen außerhalb seines Platzes beginnt oder sich in Handelsverabredungen anderer einmischt, sich negativ über andere Marktteilnehmer oder deren Warenangebot äußert, Tiere schlachtet, tötet oder rupft, irreführende Werbung betreibt;
q) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) verbotenes Kriegsspielzeug ausstellt, feilbietet oder verkauft, auch als „Losgewinn";

r) entgegen § 5 Abs. (4) die notwendigen Kontrollen nicht ermöglicht oder keine Auskünfte erteilt;
s) entgegen § 6 Abs. (1) die Markteinrichtungen verunreinigt bzw. die angrenzenden Gehflächen nicht sauber hält bzw. nicht von Eis und Schnee räumt;
t) entgegen § 6 Abs. (2) nicht die zur Verfügung stehenden Müllbehälter benutzt oder eine geordnete Müllabfuhr nicht sicherstellt;
u) entgegen § 6 Abs. (3) das Abwasser nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Vorstehende Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen Ordnungswidrigkeiten nach Buchstaben s) und u) können mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € nach Art. 24 Abs. (2) Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Buchstabe s) können gem. § 13 der Reinigungsverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Marktheidenfeld mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Buchstabe u) können nach § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Marktheidenfeld mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktsatzung) vom 15.04.2013 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den
STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Marktsatzung

Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt

1. Veranstaltungszweck

Die Laurenzi-Messe einschließlich des Laurenzi-Markts wird jährlich während des in der Messefestsetzung festgelegten Zeitraums durchgeführt.

Die Laurenzi-Messe mit Laurenzi-Markt und Gewerbeausstellung findet auf dem in der Marktfestsetzung festgelegten Gelände statt.

Um die Veranstaltungen für den Besucher attraktiv, abwechslungsreich und preisbewusst zu gestalten, sind die Geschäfte in ausgewogener Art und Weise auszuwählen. Bei Verkaufsgeschäften ist deshalb den Spezialgeschäften der Vorrang zu gewähren. Grundsätzlich soll sich die Auswahl auf volksfesttypische Geschäfte beschränken.

2. Rechtsverhältnis zu den Teilnehmern

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt Marktheidenfeld als Veranstalterin der Laurenzi-Messe und des Laurenzi-Marktes und den Teilnehmern werden nach öffentlichem Recht gestaltet.

Die Entscheidung über die Zulassung der Marktbewerber und Schausteller trifft die Stadt Marktheidenfeld.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Vergabeentscheidung können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer in geeigneter Form (z. B. Anzeige in einer Fachzeitschrift) bekanntzugebenden Frist eingehen und die in der Ausschreibung geforderten Bedingungen erfüllen. Sind nach Bewerbungsschluss nicht genügend geeignete Bewerbungen eingegangen, so können nachträglich weitere Bewerbungen berücksichtigt werden.

Je Unternehmen dürfen nicht mehr als zwei Geschäfte zugelassen werden; Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich (siehe Nr. 7 dieser Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt).

Die Geschäfte müssen in ständigem Eigentum des Bewerbers stehen.

4. Veranstaltungskonzept Laurenzi-Messe mit Laurenzi-Markt

Um die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt attraktiv und publikumswirksam präsentieren zu können, soll das Konzept folgende Geschäfte/Betriebe umfassen (Aufzählung nicht abschließend, da Neuheiten mit eingebunden werden sollen):

- Hoch- und Rundfahrgeschäfte einschließlich Kinderfahrgeschäfte
- Autoscooter
- Belustigungsgeschäfte (wie z. B. Geisterbahn), Laufgeschäfte, Schaubuden
- Geschicklichkeits- und Glücksspiele
- Verlosungen
- Schießen
- Ballonverkauf
- Verkauf von Süßwaren, Speiseeis oder sonstigen Waren im Marktbereich entsprechend der jeweils gültigen Festsetzung
- Imbiss und Getränke
- Festzeltbetrieb und Weindorf

Die Entscheidung über die mehrjährige Zulassung des Festwirtes und des Weindorfwirts sowie die Vergabe der Konzession über den Betrieb der Gewerbeausstellung hat sich der Stadtrat vorbehalten und erfolgt außerhalb dieser Richtlinie. Hierfür findet diese Richtlinie keine Anwendung.

Nicht zugelassen werden Bewerber mit Geschäften, die typisch sind für Spielhallen (Videospiele, Geldspiele ohne gewisse Geschicklichkeitsanforderungen etc.).

Aufgrund langjähriger Erfahrungen haben sich je Geschäftsart bestimmte Höchstzahlen von Zulassungen herausgebildet (Nr. 8 dieser Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt). Zur Ausgewogenheit des Angebotes soll in den einzelnen Geschäftsarten eine bestimmte Höchstzahl von Zulassungen daher nur überschritten werden, wenn besondere Umstände es für erforderlich erscheinen lassen. Dabei sind auch Festlegungen aus der baurechtlichen Genehmigung des Festplatzes „Martinswiese" aufgrund zu erwartender Schallimmissionen zu berücksichtigen.

Bei einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

5. Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Geschäfte in den einzelnen Geschäftsarten ist das Hauptkriterium deren Attraktivität.
Bei den Fahr-, Spiel- und Belustigungsgeschäften basiert diese insbesondere auf der Fahrgastkapazität, auf der Fahreigenschaft, der Ausstattung in Licht und Gestaltung, der besonderen Anziehungskraft auf die Besucher, der Beliebtheit und der Preisgestaltung.
Bei den Verkaufsgeschäften basiert die Attraktivität insbesondere auf dem Warenangebot (v. a. bei der Spezialisierung auf ein Produkt), auf dem Preis-Leistungsverhältnis der Waren sowie auf dem Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtung.

Bei den Ausstellern ist der Schwerpunkt auf das zu erwartende Informationsinteresse der Messebesucher und eventuell vorgegebene Themenschwerpunkte zu legen.

Weitere Auswahlkriterien für alle Arten von Geschäften sind:

- persönliche Betriebsführung des Bewerbers
- Erkenntnisse über faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Veranstaltungsgeschehen sowohl unter den Schaustellern als auch zwischen Schausteller und der Stadt Marktheidenfeld als Veranstalter
- eine für andere Geschäfte behindernde Aufbauart oder Aufbauzeit
- Negative Erfahrungen des Veranstalters mit dem Bewerber, bekannt gewordene Kundenbeschwerden, Nichteinhaltung von Lärmpegelvorgaben bei vorangegangenen Veranstaltungen der Stadt, oder zurückliegende Störungen des Marktfriedens, auch auf anderen Märkten der Stadt Marktheidenfeld, können ebenfalls zu einer Nichtzulassung beitragen
- Chance für Neubewerber
- Barrierefreiheit
- Mischung aus regionalem Bezug und Sicherung eines breit gefächerten Angebotes bei den Imbissständen
- "Bekannt und bewährt", d. h. unter qualitativ gleichwertigen Bewerbern der gleichen Geschäftsart kann dem der Vorzug eingeräumt werden, dessen einwandfreie Betriebsführung bekannt ist und der sich in der Vergangenheit auf der Laurenzi-Messe oder anderen Märkten der Stadt bewährt hat

6. Ausfall eines zugelassenen Bewerbers

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, kann ein Ersatz aus dem Kreis der nach Nr. 3 dieser Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt zugelassenen Bewerbungen zugelassen werden. Vorrangig werden Bewerber berücksichtigt, die nach den allgemeinen Kriterien zugelassen worden wären, insbesondere aber als Ersatzunternehmen vorgesehen waren.

7. Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann der Messeausschuss der Stadt Marktheidenfeld von dieser Richtlinie für die Laurenzi-Messe und den Laurenzi-Markt Ausnahmen zulassen.

8. **Höchstzahlen der jeweiligen Geschäftsarten**

Geschäftsart	**Zahl der Zulassungen**
Hoch- und Rundfahrgeschäfte	max. 5
Kinderfahrgeschäfte	max. 3
Autoscooter	1
Belustigungsgeschäfte (z. B. Geisterbahn, Glasirrgarten, sonstige Laufgeschäfte, Simulatoren)	max. 4
Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Ballwerfen, Pfeilwerfen, Tüten- oder Entenheben usw.)	max. 5
Verlosungen	1 gewerbliche Verlosung
Ballonstand	1
Schießen	max. 2
Verkauf von Süßwaren, Mandeln usw. mit und ohne Speiseeis (z. B. Eisspezialitäten, Nüsse, Süßwaren)	max. 5
Imbiss mit oder ohne Ausschank von Getränken (z. B. Bratwurst, Schaschlik, Steaks, Pizza, Käse, Döner, Fisch, Flammkuchen, ausländische Spezialitäten, Kaffee- und Kuchenspezialitäten)	max. 12
Festzeltbetrieb mit Biergarten (Zulassung durch Stadtrat)	1
Weindorf (Zulassung durch Stadtrat)	1
Gewerbeausstellung in verbundenen Ausstellungszelten (Zulassung durch Stadtrat)	1
Verkauf sonstiger Waren im Bereich des Laurenzi-Marktes	max. 1.100 lfd. Meter Marktstände